HAAREN-WASSERACHT

INFORMATION IHRES VERBANDES FÜR WASSER-, BODEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Wer ist hier eigentlich zuständig?

„Ich habe doch schon an die Gemeinde für die Oberflächenentwässerung bezahlt, warum dann auch noch an den Unterhaltungsverband? Wieso soll ich an den Deichband einen Beitrag entrichten? Und für die Trinkwasserversorgung und für die Schmutzwasserbeseitigung soll ich auch noch Gebühren zahlen?“

Immer wieder stellt sich die Frage, wofür das Ganze und wer ist denn hier zuständig.
Wir möchten Sie mit diesem Infoblatt hierüber aufklären.

Untere Wasserbehörde (Stadt Oldenburg und Landkreis Ammerland): Die untere Wasserbehörde ist zuständig für die gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung.

ABWASSERBESEITIGUNG (Niederschlags- und Schmutzwasser):

Die Abwasserbeseitigung ist in erster Linie Aufgabe der Kommunen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. In der Gemeinde Bad Zwischenahn sind dies die Gemeindewerke, in der Gemeinde Edewecht die EWE und in der Stadt Oldenburg der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV).

HOCHWASSERSCHUTZ KÜSTE (II. Oldenburgischer Deichband):

Der II. Oldenburgische Deichband hat gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes zur Aufgabe, die im Schutze des Hauptdeiches gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten zu schützen. Geschützt werden alle Grundstücke bis zu einer Höhenlinie von NN+ 6,00 m, da das Wasser bei einem Deichbruch bis zu dieser Höhe ansteigen kann.
Im Verbandsgebiet der Haaren-Wasseracht gibt es auch viele Bereiche, die über der Höhenlinie von NN+ 6,00 m liegen. Diese sind vom Hochwasserschutz nicht betroffen.

TRINKWASSERVERSORGUNG:

In der Stadt Oldenburg ist Eigentümer der Trinkwassernetze die Verkehr und Wasser GmbH (VWG), Betreiber ist die EWE.
Für alle anderen Bereiche des Verbandsgebietes der Haaren-Wasseracht ist der OOWV zuständig.

GEWÄSSERUNTERHALTUNG:

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt (§§ 38 bis 40 NWG):

GEWÄSSER I. ORDNUNG:

Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft (z. B. Küstenkanal, Hunte)
Für die rd. 2.100 km Gewässer I. Ordnung ist in erster Linie der Bund als Gewässereigentümer verantwortlich.

GEWÄSSER II. ORDNUNG:

Gewässer mit überörtlicher Bedeutung
Um die rd. 28.500 km Gewässer II. Ordnung kümmern sich grundsätzlich die in Niedersachsen flächendeckend gebildeten 109 Unterhaltungsverbände (§ 63 NWG).
Einer dieser Verbände ist die Haaren-Wasseracht.
Zur ihren Verbandsgewässern gehören die Haaren, die Putthaaren, die Ofener Bäke, die Ofenerdieker Bäke, die Hausbäke, der Bloherfelder Wasserzug, der Wildenlohswasserzug, u.s.w.

GEWÄSSER III. ORDNUNG:

Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die Gewässer III. Ordnung haben in Niedersachsen mit ihren rd. 130.000 km den mit Abstand größten Anteil. Zu ihnen gehören die Grenz- und die Wegeseitengräben. Die Unterhaltungspflicht liegt hier bei den Gewässereigentümern.

PRO GEWÄSSER
Ohne uns läuft's nicht

Ihre Haaren-Wasseracht
Petersfehn, im März 2018

VERBAND FÜR WASSER-, BODEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE * HAAREN WASSERACHT *

HAAREN-WASSERACHT

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN VERBAND

Verbandsgründung

Die Haaren-Wasseracht wurde am 9.8.1922 als Geest-Wassergenossenschaft gebildet und ist nach dem Nds. Wassergesetz als Unterhaltungsverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Petersfehn, Gemeinde Bad Zwischenahn. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Ammerland.

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist das Niederschlags- bzw. Einzugsgebiet der Haaren mit einer Größe von rd. 11.500 ha. Davon liegen ca. 4.000 ha im Gebiet der Stadt Oldenburg und 7.500 ha im Landkreis Ammerland. Neben ausgedehnter Wohn- und Gewerbegebiete, überwiegend in der Stadt Oldenburg, werden 6.700 ha land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet ist auf der folgenden Karte dargestellt:

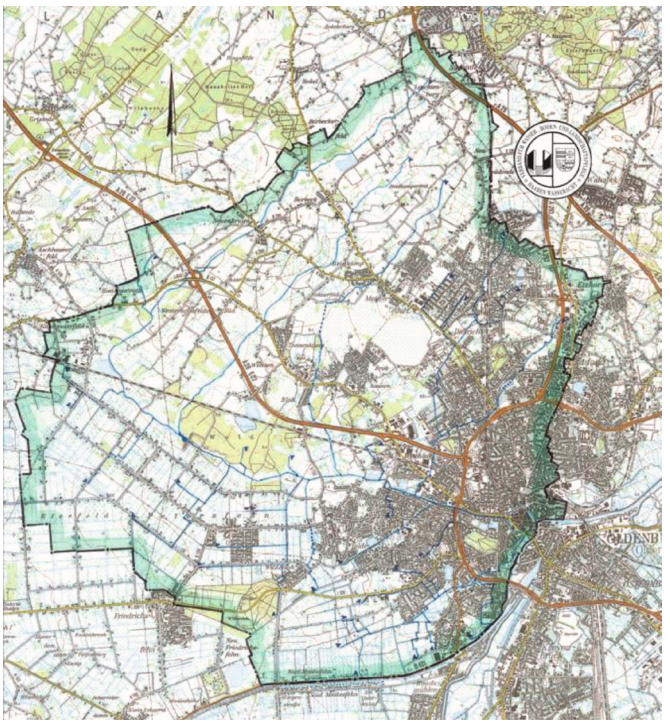

Die Höhenlage reicht von NN + 19,80 m bis NN + 2,00 m. Bei der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche wird der Mineralboden mit 66 % und der Moorboden mit 34 % angegeben.

Verbandsmitglieder

Alle Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Stadt Oldenburg mit dem ausgedehnten Verbandsgebiet sind Verbandsmitglieder. Diese Mitgliedschaft ist kraft Gesetzes an das Eigentum an Grund und Boden gekoppelt und erlischt erst mit der Eigentumsübertragung. Derzeit hat der Verband rd. 26.500 Mitglieder.

Verbandsorgane

Zur Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder hat der Verband einen Verbandsausschuss. Die 10 Mitglieder dieses Ausschusses werden in 5 Wahlbezirken gewählt. Der Verbandsausschuss wählt einen fünfköpfigen Vorstand mit seinem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Aufgaben der Verbandsorgane sind in der Verbandssatzung festgelegt.

Verbandsaufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört u.a. der Schutz vor Hochwasser und Entwässerung der Grundstücke; Ausbau und die Unterhaltung der Verbandsgewässer einschl. ggf. naturnahem Rückbau. Außerdem Betrieb und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen. Die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit sowie dem Grundeigentümer als Verbandsmitglied dienen. In diesem Rahmen sind die Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu schützen und zu erhalten.

Verbandsanlagen

Von der Haaren-Wasseracht werden folgende Anlagen unterhalten:

- 110 km Gewässer II. Ordnung
- 80 km Gewässer III. Ordnung
- Siel und Mündungsschöpfwerk Haaren
- Hochwasser-Rückhaltebecken Petersfehn
- Rechenreinigungsanlage unter den Linden
- Fischaufstieg beim Rückhaltebecken
- Diverse Sandfänge und Sohlabstürze

Beiträge

Die Beitragslast für die Erledigung der Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis, in dem diese am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächemaßstab). Der Verband hebt Mindestbeiträge. Der Beitragssatz setzt sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, Hebungskosten und Verwaltungkosten zusammen. Der Beitrag wird jährlich vom Ausschuss festgelegt.

Der Verband hebt darüber hinaus Erschwernisbeiträge für versiegelte Flächen.

Falls Sie Fragen oder weiteren Informationsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Ihre Haaren-Wasseracht
Petersfehn I, Sandweg 2
26160 Bad Zwischenahn
Tel. (0 44 86) 66 35, Fax: (0 44 86) 64 83
E-Mail: info@haaren-wasseracht.de
Internet: www.haaren-wasseracht.de